

# Informationsblatt zum Funkwasserzähler

## 1) Technische Daten zum:

### - Hauswasserzähler:

Hydrometer Corona MCI 4 R80 Mehrstrahl-Messkapselzähler Q3 4 m<sup>3</sup>/h inklusive Rückflussverhinderer in waagrechter Ausführung.

MID-Zulassung TH 8567, Messbereich Q3/Q1 R 80. Der Zähler entspricht dem Arbeitsblatt W 421 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) und DIN 50930-6

### - Funkmodul:

Hydro-Radio 434/868 Compact

Kompaktes Funkmodul nach EN 13757 zum direkten Aufsnappen auf modulare Wasserzähler,

Erkennung von Zählimpulsen durch magnetischen Sensor,

Frequenzband 868,95 Mhz,

## 2) Datenauslesehäufigkeit:

Die Stadtwerke Neu-Anspach behalten sich vor, 3 - 4 mal im Jahr eine Ablesung vorzunehmen.

Der Grund ist **nicht** die Kontrolle des Verbrauchs der Kunden, sondern ein Funktionstest um eventuell auftretende Probleme, wie fehlerhafte oder unvollständige Datenübertragung zu erkennen und frühzeitig zu beheben.

## 3) Wasserverbrauchsprofil

Weder der Trinkwasserzähler (Hydrometer Corona MCI 4 R80) noch das Funkmodul (Hydro-Radio 434/868 Compact) besitzen eine Logger-Funktion, die Verbrauchs- oder Lastprofile aufzeichnen kann.

**Es handelt sich um ein unidirektionales Funkmodul.**

Ein tägliches, wöchentliches oder monatliches Ablesen des Trinkwasserzählers ist zwar möglich aber das ist nicht unser Ansinnen und entspricht nicht unseren Vorgaben.

## 4) Datenübertragung

Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung des Herstellers übertragen.

Sie werden mit Hilfe einer vom Hersteller gelieferten Software und der entsprechenden mobilen Hardware ausschließlich von den Mitarbeitern der Stadtwerke abgelesen.

### - ausreichende Verschlüsselung

Die Verschlüsselung ist zertifiziert und ausreichend, um die Daten sicher zu übertragen.

Es werden nur die Zählernummer und der Zählerstand zum Stichtag übertragen.

**Es werden keine personenbezogenen Daten\* auf diesem Wege übertragen.**

### **\*per gesetzlicher Definition sind lt. Art. 4 DSGVO**

„personenbezogene Daten“ = alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Sind in einer Straße mehrere Funkzähler verbaut oder auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten vorhanden, so lässt der gemeinsame Empfang der Zählernummern und der Zählerstände keinerlei Rückschlüsse auf eine einzelne natürliche Person zu. Der Gesetzgeber spricht von einer „Pseudonymisierung“ wenn die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zuzuordnen sind.

## 5) Datenspeicherung

Die vom Funkmodul erfassten Zählerstände werden permanent monatlich überschrieben.

Eine Speicherung erfolgt nur im Rahmen der Jahresabrechnung, wenn das Ergebnis der Datenablesung in das Abrechnungsprogramm übertragen wird. Hier erfolgt auch die Zusammenführung von Zählernummer, Zählerstand und den bereits vorhandenen personenbezogenen Daten.

Alarmmeldungen, w.z.B. Manipulationsalarm werden im Monat ihres Auftretens vermerkt und gespeichert.

Da es sich um eine Abrechnungsrelevante Alarmmeldung handelt, wird ein Hinweis darauf bei der Jahresendablesung mit übertragen- jedoch ohne jedes weitere Detail. Details können nur vor Ort direkt am Zähler gesondert abgefragt werden. Ein automatisches Überschreiben dieser Alarmmeldung erfolgt nicht. Die Löschung muss vor Ort manuell durch den Außendienst erfolgen.

## 6) Datenmanipulation

Die Wasserzählerdaten werden per Funk ausgelesen und erfasst, auf elektronischem Weg ins Abrechnungsprogramm übertragen und dann über Datenverbindung zur Bescheid-Erstellung übermittelt. Dieser Weg ist wesentlich sicherer als die Abgabe eines visuell erfassten Wasserzählerstands, der händisch auf eine Ablesekarte übertragen wird und nach Versand an die Stadtwerke, wiederum visuell erfasst werden muss und wiederum händisch in das Abrechnungsprogramm eingegeben wird. Ein Zugriff von Außen, um die zu übermittelten Daten zu manipulieren, ist bei dem verwendeten unidirektionalen Funkmodul nicht möglich. Auch die Datensicherheit ist auf dem elektronischen Weg besser gewährleistet als bei einer Ablesekarte.

## 7) Datenfehlübertragung

Wie bei der visuellen Erfassung von Zählerständen Fehler auftreten können, so können auch bei anderen Systemen Fehler auftreten. Aber, wie unter Punkt 2 und Punkt 5 beschrieben, sind die Stadtwerke Neu-Anspach bestrebt diese Fehler auf ein Minimum zu reduzieren.

Seit Einführung dieser Art der Ablesung im Jahr 2013, gab es von zurzeit rund 4500 per Funk abgelesenen Trinkwasserzählern 28 Fehler. Bei 2 Fehlern war das Entfernen des Funkmoduls und bei den anderen Fehlern waren Parametrierfehler bei der Konfiguration des Funkmoduls ursächlich.

Alle Fehler wurden bei der Plausibilitätsprüfung vor Erstellen der Abrechnung entdeckt und korrigiert.

## 8) Datenschutzrichtlinien

Im April 2012 haben die Stadtwerke Neu-Anspach und der Datenschutzbeauftragte der Stadt Neu-Anspach mit dem technisch-organisatorischen Berater des Hessischen Datenschutzbeauftragten die Problematik beim Einbau von Messgeräten mit der Möglichkeit der Fernabfrage per Funk erörtert und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Diese beinhalten unter anderen Datensicherungsmaßnahmen wie Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Organisationskontrolle.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen wurde uns vom Hessischen Datenschutzbeauftragten eine Unbedenklichkeit aus seiner Sicht mitgeteilt. Diese Maßnahmen wurden auch vor dem Hintergrund der Einführung der erweiterten Richtlinien für die Datensicherheit im April 2018 nochmals überprüft und für absolut ausreichend befunden.

Widerspruchsrecht nach **Art. 21 DS-GVO**

**Abs. 1 „Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e und f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.“**

Das Widerspruchsrecht gilt also nicht bedingungslos. Art 21 DS-GVO verlangt Gründe, die sich aus der **besonderen Situation** des Betroffenen ergeben, die der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entgegenstehen.

Es wird hierbei im Einzelfall geprüft, ob die von dem Betroffenen vorgetragenen Gründe dem Einsatz der Funktechnik entgegenstehen. Die betroffene Person muss ihren Widerspruch mit konkreten Tatsachen begründen und hat auf Verlangen auch Nachweise vorzulegen.

Die Stadt Neu-Anspach veröffentlicht regelmäßig seit 2013 mit ihrer Wasserversorgungssatzung (§ 10 Abs.1 u. § 11) die Information über die Umstellung der Hauptwasserzähler auf Funkablesung. Mittlerweile (Stand 01.01.2020) sind 95% aller Hausanschlüssen mit Funkzählern ausgerüstet.

mehr Infos unter: <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/verkehr-versorger/datenschutzrechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-funkwasserzaehlern>

## 9) Gesundheitliche Auswirkung der Funkemission

Das von der Stadt Neu-Anspach verwendeten Funkmodul sendet mit einer Frequenz von 868 MHz.

Alle 8-10 Sekunden sendet es ein Funksignal aus, das nur 4 Millisekunden (0,004 Sekunden) dauert.

Die Maximalleistung dieses Funksignals bei Datenübertragung liegt bei 7 Milliwatt (0,007 Watt), im Stand-by Modus liegt die Funkleistung bei 0,0035 Milliwatt.

**Das Signal ist also sehr schwach.**

Zum Vergleich: Ein Babyphone sendet mit 10 Milliwatt (Frequenz 860 MHz), ein schnurloses Telefon (DECT-Standard) sendet mit ca. 250 Milliwatt (Frequenz 1880-1900 MHz), ein Handy sendet während eines Gespräches mit 1000 bis 2000 Milliwatt (Frequenz 1920-1980 MHz) und WLAN sendet mit 100 Milliwatt (Frequenz 2400-2480 MHz).